

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 15.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.707.040 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.305.953 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.248.035 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.113.267 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.709.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.074.340 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.533.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.315.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.598.913 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich kann in der Planungsperiode bis 2015 nicht wieder hergestellt werden. Durch ein zum Haushaltplan 2010 aufgestelltes **Haushaltssicherungskonzept** wurden Maßnahmen zur Minderung der Defizite eingeleitet. Der Stand der Konsolidierungsmaßnahmen und deren Fortschreibung ergibt sich aus dem beigefügten Haushaltssicherungskonzept.